

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Grote, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 22

Sonnabend, den 3. Juni

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Die Chaussee Groß Wartenberg—Neumittelwalde ist wegen Neuschüttungen in der Zeit vom 6. Juni bis Ende Juni cr. für Langholzfuhrten und Lastautomobile gesperrt.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1911.

Das Königl. Proviantamt Dessau ersucht mich, der Landwirtschaft treibenden Kreisbevölkerung mitzuteilen, daß mit Beginn der Heuernte der Ankauf von Heu auch direkt von Wiese wieder aufgenommen wird.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.

Betrifft Neuaufrstellung der Unternehmerverzeichnis.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. (Seite 220) noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, das Veräumte baldigst nachzuholen.

Groß Wartenberg, den 30. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpest wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 der am 7. Juni 1911 in Neumittelwalde anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den an Neumittelwalde angrenzenden Gutsbezirk Neumittelwalde.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den unterjagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 29. Mai 1911.

Der Königl. Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenpest unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Johann Ronzof zu Schleife festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Besratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk:

Die Gehöfte der Bauergutsbesizer Johann Ronzof und Josef Piekonka zu Schleife haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenpest, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Gemeindebezirk Schleife, mit Ausschluß der Gehöfte der Bauergutsbesizer Johann Ronzof und Josef Piekonka, angehört.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten Landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des

Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörde des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Meine wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Schleiße erlassene Anordnung vom 26. Mai 1911 I 6944 wird dahin ergänzt, daß diejenige Strecke der Dorfstraße, welche an den gesperrten Gehöften der Bauergutsbesitzer Johann Konzok und Josef Piezonka in Schleiße vorbeiführt, von Klauenvieh nicht betreten werden darf.

Es ist dies sofort bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des zum Gutsbezirk Trembatschau gehörigen Vorwerks Ellguth ist erloschen.

Der durch meine Anordnung vom 29. April d. Js., (Kreisblatt Seite 233/234), aus dem Vorwerk Ellguth gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben.

Der Gutsbezirk Trembatschau mit Ausschluß des Vorwerks Ellguth, der Gutsbezirk Ebitschin, die Gemeindebezirke Trembatschau und Ebitschin und das zu dem Gutsbezirk Grunwitz gehörige Vorwerk Klochowitz scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Meine Anordnung vom 29. April d. Js. wird aufgehoben.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 28. Mai 1911.

Anordnungen betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Fuhrwerksbesizers Karl Hahn zu Festenberg festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Er-

lasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

Sperrbezirk:

Die Gehöfte des Fuhrwerksbesizers Karl Hahn, des Gerbermeisters Kruber und des Bäckermeisters Gottschling zu Festenberg haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die vorstehend bezeichneten drei Gehöfte scheiden aus dem durch meine Anordnung vom 22. März d. Js., (Kreisblatt Seite 277/278,) gebildeten Beobachtungsgebiet aus.

Die Breslauer Straße innerhalb des Stadtbezirks Festenberg und des Gutsbezirks Alt Festenberg darf von Klauenvieh nicht betreten werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1. Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Ortspolizeibehörden ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den aus der Provinz Posen eingeführten Schweinen des Schwarzviehhändlers Rosenberger aus Schildberg, welche bei dem Gasthausbesitzer Stampe in Wioske eingestellt sind, festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Das Gehöft des Wirthausbesizers Stampe in Wioske hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Der Eingang in die Stampe'sche Gastwirtschaft nebst Garten darf nicht von der Chaussee aus durch das Tor erfolgen, sondern muß durch den Hausflur geschehen, ebenso der Ausgang.

Die Benützung des auf dem Stampe'schen Grundstück befindlichen Schlachthaus zum Schlachten wird untersagt.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die auf beiden Seiten der Chaussee von Groß Wartenberg nach Schreiber'sdorf an der Chaussee belegenen zur Stadt Groß Wartenberg und zu den Gemeindebezirken Klein Cosel und Wioske gehörigen Grundstücke zugewiesen werden, und zwar von den Grundstücken des Maurermeisters Schipke und des Bauergutsbesizers Mandel an bis zum städtischen Kirchhofe und einschließlich der Chaussee.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten Landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1. Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Urprüfungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebiet nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der Landrat
von Busse.

Unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers und Gemeindevorstehers Johann Biezon-

ka zu Schleife ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Das Gehöft desselben wird dem durch meine Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 26. Mai 1911 I. 6944 gebildeten Sperrbezirk zugewiesen und scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Für das Gehöft des Gemeindevorstehers Johann Biezonka zu Schleife gelten gemäß meiner Anordnung vom 26. Mai d. Js. die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) getroffenen Bestimmungen.

Die Strecke der Dorfstraße vor dem Seuchengehöft darf von Klauenvieh nicht betreten werden.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der königliche Landrat.
von Busse.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Festenberg sich weiter verbreitet hat, wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Mai 1911, das Verladen von Klauenvieh auf dem Bahnhof zu Festenberg gemäß der Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 wiederum untersagt.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der königliche Landrat.
von Busse.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche werden die für den 7. Juni 1911 in Hundsfeld, den 13. Juni 1911 in Juliusburg und den 27. Juni 1911 in Bernstadt angelegten Viehmärkte verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Dies, den 27. Mai 1911.

Königlicher Landrat.
gez. Graf Koszoth.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniss.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Maul- und Klauenseuche im Kreise immer mehr verbreitet und auch in der Stadt Reichthal in mehreren Fällen amtlich festgestellt worden ist, habe ich den am 8. Juni cr. in Reichthal angelegten

Viehmarkt auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ganz verboten.

Ein Viehmarkt findet also in Reichthal am 8. Juni nicht statt.

Meine Bekanntmachung vom 17. Mai 1911 wird aufgehoben.

Ramslau, den 26. Mai 1911.

J. B.

gez: Grüger, Kreissekretär.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

In Strehlik, Groß Ellguth, Wielguth, Nieder Schmollen, Jenkowitz, dem zum Gutsbezirk Pontowitz gehörigen Vorwerk Jonas und in der zu Wielguth gehörigen Kolonie Nazur Kreis Dels. in Werdermühle, in Surbischau, Bentken und Groß Biadausche Kreis Trebnitz ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

In Wilhelminenort, Groß Weigelsdorf, Döberle und Krajschen Kreis Dels und in Tarnast Kreis Trebnitz ist die Maul- und Klauenfeuchterloschen.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Wie im vorigen Jahre, so findet auch dieses Jahr eine Erhebung über die im hiesigen Kreise im Jahre 1911 etwa vorkommenden Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden statt.

Die den Ortsbehörden demnächst zugehenden Formulare bestehen aus einer Doppelpostkarte u. sind mit dem Ablösungstempel des Statistischen Landesamtes versehen. Sie brauchen daher bei der Rücksendung nicht frankiert zu werden.

Für die Ausfüllung des Formulars sind die Erläuterungen auf der angelegenen Karte maßgebend, die genau zu beachten sind.

Das Erhebungsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und bestimmt bis zum 31. Dezember 1911 an mich zurückzureichen.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.

In letzter Zeit wird von vielen Gemeinden aus allen Gegenden des Kreises darüber geklagt, daß die Einziehung der Staats- und Gemeindesteuern der Arbeiter, namentlich der jungen Arbeiter und unter diesen vornehmlich wieder solcher, deren Arbeitsstätte außerhalb des Gemeindebezirks liegt, deswegen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Steuerpflichtigen den erhaltenen Lohn sofort verbrauchen oder verbraucht zu haben vorgeben, sonstige pfändbare Sachen nicht besitzen und am Erhebungstermine der Steuern jede Zahlung verweigern. Die Gemeindevorstände sind dabei vielfach der Ansicht, daß eine Pfändung des Arbeitslohnes dieser Per-

sonen beim Arbeitgeber unzulässig ist.

Diese Ansicht ist jedoch irrtümlich.

Gemäß § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B. G. B. S. 242) unterliegt der Arbeitslohn bei Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (einschließlich derartiger Abgaben an Kreis-, Schul-, Kirchen- und sonstige Kommunalverbände) jedoch nur soweit diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monate fällig geworden sind, ohne Einschränkung der Beschlagnahme (§ 46 Abs. 6 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (G. S. S. 545.)

Die Zwangsvollstreckung ist in diesen Fällen in der Weise auszuführen, daß die Vollstreckungsbehörde:

1.) Durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner (d. i. dem Arbeitgeber) verbietet, an den Schuldner (d. i. den Steuerpflichtigen) zu zahlen.

2.) durch schriftliche Verfügung an den Schuldner (d. i. den Steuerpflichtigen) das Gebot erläßt, sich jeder Verfügung über den Arbeitslohn insbesondere der Erhebung desselben zu enthalten.

Die Verfügung zu 1 ist dem Arbeitgeber zuzustellen (evtl. durch die Post). Von dieser Zustellung muß der Steuerpflichtige in Kenntnis gesetzt werden. (§ 36 des Gesetzes vom 15. November 1899.)

Vollstreckungsbehörde ist in denjenigen Gemeinden, in welchen ein vereidigter Gemeindecinnehmer angestellt ist, dieser, in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorsteher (Art. 9 Abs. 4 der Ausf. Anweisung vom 28. November 1899.)

Die Gemeindevorstände wollen daher nach diesen gesetzlichen Vorschriften verfahren.

Groß Wartenberg, den 24. Mai 1911.

Bekanntmachung

betreffend Einziehung und Abführung der Kreis- und Gemeindesteuer für das erste halbe Jahr vom 1. April bis Ende September 1911.

Den Magistraten sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ist in diesen Tagen die mit einem entsprechenden Feststellungsvermerk versehene Hebeliste über die im Rechnungsjahr 1911 aufkommende Kreis- und Gemeindesteuer zugegangen.

Ich erjuche nunmehr, diese Hebeliste sofort nach Empfang nach vorheriger ortszüblicher Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auszulegen und die erfolgte Auslegung auf der letzten Seite der Liste ordnungsmäßig zu bescheinigen. Nach Beendigung der Auslegung ist die Hebeliste bescheinigt dem Ortssteuererheber zur Einziehung der Steuer zuzufertigen. Diese ha-

ben die Hundesteuer bei der Steuerablieferung in diesem Monat bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse mit abzuliefern. Die Hebeliste ist hierbei mit vorzulegen. Durch Kreis-Ausschuß-Beschluß ist den Ortserhebern jeder Gemeinde für ihre Mühewaltung bei Einziehung und Abführung der Hundesteuer eine Vergütung von 5 % bewilligt worden, welche bei der Abführung abgezogen werden kann.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die nachbezeichneten Guts- und Gemeindevorstände des Kreises welche mit der Rückreichung der Heberolle der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Rückstande sind, werden hiermit nochmals aufgefordert, das Versäumte innerhalb spätestens 5 Tagen nachzuholen. (cfr. Kreisblattverfügung vom 20. April 1910.) Gemeinden: Baldowitz, Charlottenfeld, Cojentschin, Dobrzek, Domsel, Dyrnsfeld, Fruschof, Görnsdorf, Goschütz, König, Kalkowski, Kensch, Kraichen, Mutschlitz, Neuhof, Paulschütz, Pawelau, Peterhof, Schlaupe, Trembatshau, Tscheschen, Wielgn.

Güter: Cammerau, Cojentschin, Dalbersdorf, Granwitz, Kalkowski, Kogine, Otto-Langendorf, Mariendorf, Neuhütte, Fürstlich-Niesten, Ottendorf, Radine, Rudelsdorf, Mittel-Stradam, Neu-Stradam, Suschen; Groß-Boitsdorf.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Betrifft freiwillige Versicherung der Betriebsunternehmer.

Die Magistrate, sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 2. März d. Js. noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, das Versäumte innerhalb spätestens 5 Tagen nachzuholen.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind in der letzten Zeit häufig vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt worden, namentlich durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Zerreißen des Leitungsdrahtes infolge Unvorsichtigkeit beim Fällen von Bäumen, durch Entwenden von Leitungsdraht usw. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert worden ist, wird auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sowie durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, festgesetzten Strafen wegen derartigen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Wer

die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen deract ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, erhält eine Belohnung aus den Mitteln der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt, oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. usw.

§ 318 a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Breslau, I, den 29. April 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden und Sicherheitsbeamten haben der vorstehend beregten Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Groß Wartenberg, den 24. Mai 1911.

Der com. Amtsvorsteher und Standesbeamte Eltester in Neumittelwalde ist in der Zeit vom 4. bis 20. Juni cr. beurlaubt. Während dieser Zeit werden die Amtsvorstehergeschäfte der Bezirke Neumittelwalde und Oßen vom Herrn Bürgermeister Dittrich in Neumittelwalde, die des Bezirks Buzowine von dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter Förster Eichmann in Buzowine geführt werden.

Die Standesamtsgeschäfte der Bezirke Neumittelwalde und Oßen wird der Standesbeamten-Stellvertreter Herr Wolkereipächter Schüpe

in Neumittelwalde wahrnehmen.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers Herrn Oberinspektor Lehmann in Stradam in der Zeit vom 2. bis 9. Juni 1911 werden die Amtsvorstehergeschäfte des Bezirks Stradam von dem Amtsvorsteher in Schleife geführt werden.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Amstellungen.

Ernannt:

Der Oberinspektor Heinrich Mätjche zu Domjel zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Domjel.

Der Gemeindevorsteher Berger in Schreibersdorf zum Verbandsvorsteher = Stellvertreter des Gesamt-Schulverbandes Schreibersdorf.

Der Freistellenbesitzer Johann Bunk aus Fürstlich-Niefken als Vertreter des Jagdvorstehers für die Jagdgenossenschaft des Gutsbezirks Fürstlich-Niefken.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Verpflichtet:

Der Wirt Friedrich Bartisch aus Mariendorf als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Johann Sowa aus Peterhof als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Gustav Hantke aus Kadine als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Gustav Krusch aus Mangschütz als Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Karl Zimara aus Mangschütz als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Johann Pifors aus Klein Gohle als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Johann Kubh aus Drungame als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Ignaz Bininda aus Neuhoj als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Josef Weinert aus Neuhoj als Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Josef Piekarek aus Tscheschenhammer als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Ernst David aus Mechau als Ortserbeher für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Anton Franz aus Johannisdorf als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Bereidigt:

Der Gasthausbesitzer Robert Blum aus Görnsdorf als Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Fritz Mrujek aus Gaffron als Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Stellenbesitzer Friedrich Parjiegla aus Rendschenhammer als Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Häusler Josef Goldner aus Passisten als Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Seidel aus Amalienthal als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Bauergutsbesitzer Hermann Piffors aus Gohschütz-Neudorf als Gemeindevorsteher der Gemeinde daselbst.

Der Stellenbesitzer Gustav Rutsche aus Sandraschütz als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Häusler Heinrich Stahr aus Offen als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Stellenbesitzer Paul Schwing aus Nieder Stradam als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Der Invalidenrentner Thomas Descenda aus Gohle als Nachtwächter für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Gottlieb Sommerkorn aus Dlschofte als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer August Werner aus Groß Schönwald als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Bunk aus Otto-Bangendorf als stellvertretender Gerichtsmann der Gemeinde daselbst.

Groß Wartenberg, den 24. Mai 1911.

Der Königl. Landrat.
von Busle.

Unter den Schweinen der Witwe Bruck in Schöneiche ist Schweinepeuche amtstierärztlich festgestellt. Stallsperrre ist verhängt.

Groß Schönwald, den 30. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Nach Erlöschen des Rotlaufs unter dem Schwarzviehbestande des Bauergutsbesizers August Grünig in Mechau ist die Stallsperrre wieder aufgehoben worden.

Schloß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der Amtsvorsteher.



Wie und was ich verkaufe!

Wenn ich als Maschinenverkäufer eine Maschine aufnehme, so stelle ich als Hauptbedingung, dass sie **die wirklich beste**

der besten ist; denn nur so sichere ich mir ein sicheres Geschäft und angenehmen Verkehr mit meinen Abnehmern. — Dann prüfe ich den Preis; derselbe muss angemessen sein. Ich weiss, dass man für den billigsten Preis nicht die beste Maschine erhalten kann. Vor allen Dingen aber verlange ich feste Verkaufspreise. Ich würde gewissenlos sein, wenn ich den Preis nach dem Eindruck, den der Käufer auf mich macht, stellen würde. Und sind hohe Nachlässe nicht meistens nur dazu da, um die ungenügende Leistungsfähigkeit der Maschine zu verdecken und „kluge“ Käufer in das Garn zu locken? Gerade in der Zentrifugen-Branche ist die grösste Vorsicht im Verkauf geboten, und ich habe nur in dem

Alfa-Separator

die anerkannt beste Entrahmungs-
maschine gefunden, die Maschine,
die obige Bedingungen erfüllt, und
so mir und ebenso meinen Ab-
nehmern Freude und Genugtuung
bereitet. Die Verkaufspreise für
Alfa stehen ebenso fest wie die
unerreichten Vorzüge!

Lassen Sie sich nähere Auskunft
von mir geben.

Heinrich Niemand,
Gross Wartenberg, Ring 114

Die Oberschlesischen Jagger. Zur Würdigung dessen, was den betreffenden beiden Männern, den Großindustriellen Graf Tiele-Winkler und Godulla die Ehrenbezeichnung als Oberschlesische Jagger eingebracht hat, bringt S. Santa im 2. Heft der illustrierten Zeitschrift „Schlesien“ in großen Zügen ihren Lebensgang. Auch der übrige Teil des Heftes ist so packend interessant, daß jeder, der die Zeitschrift erst kennen gelernt hat, mit Spannung das Erscheinen der weiteren Hefte erwartet. Zwei Frühlingbilder aus Schlesien sind diesmal die Kunstbeilagen. Ein reichillustrierter Aufsatz über Bad Salzbrunn und dessen neuen Hotelmutterbau Grand Hotel erscheint gewiß zur rechten Zeit, um Erholungsbedürftigen für diesen Sommer Schlesiens Bäderperle zum Aufenthalt zu empfehlen. Der weitere Inhalt der schlesischen Chronik ist wieder reichhaltig, sodaß die Zeitschrift „Schlesien“ wohl für jede Haus-, Schul- und Volksbibliothek ein unentbehrliches Organ geworden ist. Probehefte versendet an Interessenten kostenlos der Phoenix-Verlag Breslau und Ratowiz. Bezug durch W. Großes

Das Höchste dem Besten! Die Preisrichter der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft haben neuerdings der Alfa-Laval-Separator G. m. b. H., Berlin, die „große, silberne Denkmünze“ verliehen, die höchste Auszeichnung, die für Neuheiten auf dem Gebiete des Maschinenwesens von der Gesellschaft gegeben wird. — Auf der diesjährigen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Cassel, 22.—27. Juni, werden die Alfa-Handseparatoren und auch die Alfa-Melkmaschine in den Zellen der Alfa-Laval-Separator G. m. b. H., Berlin NW., Reihe 26, Stand 154 ausgestellt und praktisch vorgeführt.

Eine
Anzahl Siebe
ist am letzten Markte am 16. Mai
auf der Chaussee von Groß War-
tenberg nach Säreibersdorf
gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer möge
sich melden bei

Maurer Josef Konhof
in Wioske.

Finderlohn und Inertionsgebühren sind
zu erstatten.

Soweit der Vorrat reicht

gebe ich meine diesjährigen modernen Blusen noch zu den
 ————— bekannt billigen Preisen ab. —————

Weisse Batistblusen
 von 75 Pfg. an.

Bunte Blusen
 von 98 Pfg. an.

Ferner empfehle ich zum Pfingstfest:

Herrenanzüge in allen Preislagen, Jünglings- und Kinderanzüge
 ————— in allen Grössen vorrätig. —————

Eine günstige Gelegenheit.

Schleifen von 30 Pfg. an.

Regattes von 48 Pfg. an.

Selbstbinder von 45 Pfg. an.

Ferner weisses Maccohemd mit buntem Einsatz, gute Qualität
 Stck. 2,68 Mk.

Oberhemden, weisse Hemden billig.

Kragen 3 verschiedene Sorten
 Stck. 25 Pfg.

Kragen mit umgebogenen Ecken
 Stck. 30 Pfg.

Vorhemdchen gute Ware
 Stck. 45 Pfg.

Vorhemdchen 4 fach I
 Stck. 55 Pfg.

Stalpen Paar
 von 42 Pfg. an.

Meine Wäsche ist bekannt gut und billig.

☛ Bunte Westen jetzt noch billiger. ☚

Herrenstoffwesten von 1,40 Mk. an.

Ein Einkauf überzeugt Sie von meiner Leistungsfähigkeit.

H. Garmann, Gross Wartenberg.
 nur Herrstrasse 51.

Beilage zu Nr. 22 des Groß Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 3. Juni 1911.

R u r h a u s B u k o w i n e.

Montag, den 2. Pfingstfeiertag :

Großes-Garten-Militär-Konzert

ausgeführt von den Mitgliedern der Kapelle des Infanterie-Regiments Nr. 155 aus Ostrowo, unter persönlicher Leitung des Herrn Musikmeisters Kröber.

Entree 50 Pf.

Entree 50 Pf.

== Nach dem Konzert Tanzkränzen ==

Es laden ergebenst ein

Nitta und Woltzendorff.

Empfehle zur diesjährigen Saison

Sämtl. landwirtschaftlichen Maschinen

mit Verbesserungen als

Gras- und Getreidemäher. Bretdreschmaschinen, Stift- und Schlagleisten- Dreschmaschinen, Siedemaschinen, alle Arten Göpel, Kultivatoren, Walzen, Eggen, Pflüge, Jäter, Wasser- und Jauchepumpen, Wasserleitungen, Milchseparatoren verschiedener

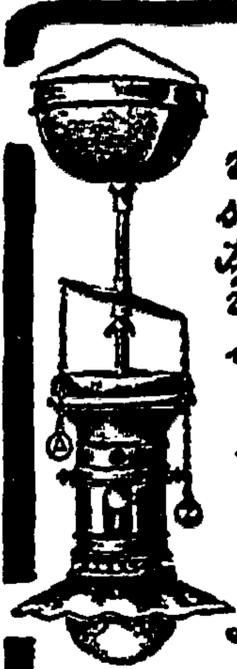
Größen 120 l. stündliche Leistung.

Preis 95 M. — 5 Jahre Garantie.

Auch stehen mehrere gebr. Göpel, Dreschmaschinen, Siedemaschinen nebst Wasserpumpen, u. anderes in bestem Zustande mit Garantie billig zum Verkauf.

Johann Deutsch, Gross Wartenberg.

Maschinen-Niederlage und Reparaturwerkstatt
mit Kraftbetrieb.



2 Petroleumlampen

verzehren für 2 Pf Brennstoff
stündlich, eine MARLA-
Spiritus-Hängelicht-Lampe
verbraucht weniger und
ist dreimal so hell!
Probe - } ohne Kaufzwang
Lampen } ohne Nachnahme.
Zweck bitten anzugeben.

Gebr. Lauterbach

Berlin, P. O. 518

Oranienstr. 183.

Wissenschaftliche

Selbst-Unterrichts-Werke

Methode Rustin verbunden mit briefl. Fernunterricht.

Der wissenschaftlich gebildete Mann.
Das Gymnasium.
Das Realgymnasium.
Die Oberrealschule.
Das Abiturientenexamen
Die Höh.-Mädchenschule.
Die Studienanstalt.
Das Lyzeum

Die Handelsschule.
Einsjährig-Freiwillige Prüfung.
Der Präparand.
Mittelschullehrer-Prüf.
Der gebildete Kaufmann.
Der Militäranwärter.
Der Bankbeamte.

Das Lehrerinn.-Seminar

Das Konservatorium.

Diese ausgezeichneten 17 Werke bezwecken: 1. den Besuch wissenschaftl. Lehranstalten vollständig zu ersetzen; 2. eine umfassende gediegene Bildung zu vermitteln; 3. auf Examen vorzubereiten. Der Zweck wird erreicht: a) dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten auf das Sorgfältigste nachgeahmt wird; b) dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss; c) dass durch dauernde Selbstprüfung, fortgesetzte Wiederholungen und ständige Uebungen das Erlernte dauernd befestigt wird; d) dass bei dem Fernunterricht auf die Veranlagung jedes Schülers besondere Rücksicht genommen wird.

Große Sammlung von Dank- und Anerkennungsschreiben kostenlos.
Kleine Teilzahlungen. Ansichtsendungen bereitwilligst.

BONNESS & HACHFELD, POTSDAM. SO.

Ruba-Seife

D. R. P. 158 572.

Diese gute reelle Kernseife bleibt trotz aller Neuerungen **das beste Wäschmittel** zur Erzielung blendend weißer Wäsche bei größter Schonung derselben.

Überall erhältlich.
Fabrikant: Rudolph Balhorn, Breslau

Ruba-Seife

Gesangbücher

in den Preislagen von
M. 1,40—M. 9.—
W. Großes Buchhandlung.

15 tüchtige

M a u r e r

für sofort gesucht.
Stundenlohn 42 Pfennig.
L. Worsztynowicz,
Architekt, Schildberg.

Jede Dame

liebt ein zartes reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen und schönen Teint. Alles erzeugt die echte

— Stedenpferd-Rosienmilch-Seife —
von Bergmann u. Co., Radebeul.

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der
Rosienmilch-Cream-Dada
rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Kopfschmerzen

kommen häufig durch Blutarmut, Gleichsucht sowie Nervenreiz. Wenn das Blut nicht die richtigen Bestandteile besitzt, werden die Nerven nicht genügend gespeist und durch den mangelhaften Blutzustand wird immer die Verdauung und Assimilation gestört werden; es muß die Grundursache beseitigt werden, es muß auf das Blut und die Nerven eingewirkt werden und wird hierfür von bedeutenden Ärzten mit hervorragendem Erfolge Lecithin verordnet, das sehr angenehm zu nehmen ist, den Körper kräftigt und frisches, gesundes Blut schafft.

(208)

(Enthält Ovo-Lecithin 0,5, Eisen als Eisenoxydhydrat an Zucker gebunden 0,75, aromatische Bestandteile in Cognac und Alkohol 40,0, Rest destilliertes Wasser.)

Preis Mk. 3 die Flasche, in Apotheken zu haben, ganz sicher von:

Kränzelmarkt-Apothek Breslau.

1 Federwagen

für 10 Personen, gut erhalten, ist preiswert abzugeben.

Zu erfragen in der Expedition.

Taschenfahrpläne

mit Angabe d. Anschlüsse von hier n. Breslau

gültig vom 1. Mai ab

gibt zum Preise von 5 Pf. für das Stück ab

W. Grosse's Buchdruckerei.

Die Meinung eines asthmafranken Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf: als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirschner
Arzt, Pölsin, Pommerau.

Erhältlich nur in Apotheken, Dose Pulver M. 1,50 oder Carton Cigarillos M. 1,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.

Best: Nit. Brachycladus Kraut 45, Lobel. Kraut 5 Salpeters. Kali 25, saperrigj. Natron 5, Jodk. 5, Rohrzucker 5 Teile.

Original Alfa Separatoren

zu besonders vorteilhaften Bedingungen bei

Gotthard Scholz

Groß Wartenberg.

Eine Partie Landwirtschaftliche

Kalender

und Abreiss-

Kalender

für 1911

gibt zu ermäßigten Preisen ab

W. Grosse's (früher Heinze's) Buchhandlung.

Persil



Spitzen-Blousen

Stickereien, Gardinen und sonstige feine Stoffe sollten nur
mit Persil gewaschen
werden. Größte Schonung des Gewebes bei höchster
Reinigungs- und Bleichkraft.
Erhältlich nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten
auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda

Ein großer starker
brauner Wallach

7 Jahr alt, fromm und scheufrei, zu jeder schweren Arbeit gut zu gebrauchen, ist, weil pflastermüde, für Mk. 150,— sofort zu verkaufen.

Max Dittrich
i. V.: E. W. Dittrich.

Künstliche Zähne

Reparaturen und Umarbeitung schlecht sitzender Gebisse

Plomben

jeder Art
Schonendste Behandlung.
Mäßige Preise.

Leo Nyklewicz,

Zahntechniker

Neumittelwalde, „Hotel Goldene Sonne.“
Sprechstunden Dienstag d. 6. Juni vorm. von 8 Uhr ab

Fahrpläne

der

Station Groß Wartenberg
mit Angabe der Abfahrtszeiten der
Omnibusse

zum Aufkleben als Plakat
sind zum Preise von 10 Pf. für das Stück vorrätig in
W. Grosse's Buchdruckerei.

Flechten

stets und trockene Schuppenflechte
ekroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Betrübungen, Beinschwüre, Aderheine, Biss
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geholt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.16 u. 2.25.
Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
u. Fa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Fälschungen weiss man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Eine

Wirtschaft

35 Morgen guten Acker,
ca. 10 Morgen gute Wiese
alles am Hause, mit sämtlichem Inventar steht zum

 Verkauf

Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Trefse Mittwoch, den 7. Juni mit einem Transport

Schweine

in Neumittelwalde ein und stelle dieselben auf meiner Verkaufsstelle bei Gastwirt Pahn zum Verkauf.

Ignaz Nickel.

Gesucht Villa mit Park

bezw. villenartiges Wohnhaus mit schönem Garten und mit der Neuzeit entsprechenden Anlagen gesucht. Angebote nur von deren Eigentümern unter C. N. 1871 postlagernd Schweidnitz.

Am 20. Mai hielt Herr Landwirtschaftslehrer Arndt von der Trebnitzer Winterschule in Fürstlich-Nieffen einen Vortrag über Schweinezucht und betonte zunächst, was züchten heißt. Wer dies versteht, wird auch nicht schwanken, welche Rasse für seine Wirtschaft am besten paßt. Zu allen Zeiten sind nämlich die besten Mastschweine dort gezüchtet worden, wo eine dichte Bevölkerung ernährt werden mußte, und es ist lehrreich zu hören, daß die Engländer auf ihren Seefahrten in China die mastfähigsten Schweine

fanden u. aus diesen erst die heut so berühmten englischen Schweinerassen herausgezüchtet haben. So haben auch die englischen Schweinerassen zur Verbesserung unserer heimischen Schweinerassen gedient, welche gegenwärtig für uns am meisten geeignet sind, denn die verbesserten einheimischen Schweine sind an Klima, Boden, Haltung und Fütterung (bei uns schon gewöhnt und darum widerstandsfähiger. Man unterscheidet hauptsächlich zwei Zuchtrichtungen: das deutsche Edelschwein mit aufrecht stehenden Ohren und das veredelte Landschwein mit herabhängenden Ohren. Das Edelschwein würde z. B. mehr am Platz sein für die Produktion frühreifer Karbonadschweine, während das Landschwein sich da besser eignen wird, wo Speckschweine und Dauerware erzeugt werden sollen. Auch die Haltung und Fütterung wurde besprochen, sowie darauf hingewiesen, daß dies an der Winterschule natürlich noch eingehender geschehen kann. —

— Spielkursus. Vom 5. bis 7. Juni wird in Groß Wartenberg ein Lehrgang zur Ausbildung von Reitern von Volks- und Jugendspielen abgehalten. Personen aller Stände und Berufsclassen, welche durch Leitung von Spielriegen sich an der Jugendpflege praktisch betätigen wollen, werden zur Teilnahme eingeladen. Der Kursus ist kostenlos. Anmeldungen sind sofort an den Kursusleiter Herrn Lehrer Paul zu senden. Die Teilnehmer haben sich 5. Juni nachmittags 2 Uhr auf dem Stampe'schen Spielplatz einzufinden. —

Die städtische Sparkasse zu Groß Wartenberg

zahlt vom 1. Juli 1911 ab für

Spareinlagen 3 1/2 % Zinsen

von dem auf

die Einzahlung folgenden Tage ab.

Der Vorsitzende

des Verwaltungsrates.

Eisenmänger.

Unter den Schweinen des Dominiums Mangschütz ist amtlich Rotlauf festgestellt worden, Stallsperrung ist verhängt.

Baldowiz, den 27. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Die Rotlaufseuche auf dem Dominium Schreibersdorf ist erloschen. Die Sperre wird aufgehoben.

Baldowiz, den 1. Juni 1911.

Der Amtsvorsteher.

Das im Gemeindebezirk Zacharzew bei Ostrowo belegene, dem Gutsbesitzer **Emil Gallewski in Berlin** gehörige Aestgrundstück, welches 18,11,75 ha groß und im Grundbuche von Zacharzew unter Nummer 36, 130 und 131 eingetragen ist, soll nebst der auf demselben befindlichen Ziegelei durch den unterzeichneten Notar am

20. Juni 1911, vormittags 10 Uhr
in seinem Büro Ostrowo Ring Nr. 32 ertheilungshalber freiwillig versteigert werden.

Abschrift des Grundbuchblattes, die Auszüge aus den Steuerbüchern, sowie sonstige das Grundstück betreffende Nachweisungen stehen im Büro des Unterzeichneten zur Verfügung.

Die Besichtigung des Grundstücks ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Rentier Ferdinand Döring in Zacharzew gestattet.

Ostrowo, den 30. Mai 1911.

Der Notar.

Goldschmidt.

Vergebung.

Die Ausführung des Neubaues der evangelischen Landschule zu Wartenberg wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Bedingungsunterlagen sind bei Unterzeichnetem einzusehen und Angebotsvordrucke gegen Erstattung von 5 Mark von diesem zu beziehen.

Angebote mit der Aufschrift „Neubau der evangelischen Landschule“ sind bis zum Eröffnungstage **Sonnabend, den 10. d. Mts. vorm. 10 Uhr** versiegelt und postfrei einzusenden. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Zuschlagsfrist bis 24. d. Mts.

Groß Wartenberg, den 1. Juni 1911.

Der Verbandsvorsteher:

Biehahn.